

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Film und Radio mit Fernsehen**

Band (Jahr): **12 (1960)**

Heft 9

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Richtung ereigneten. Alle Manuskripte für Fernsehspiele müssten vorher von den Mitgliedern der Programmkonferenz gelesen werden können. Aber auch in den Sendehäusern selbst müssten besondere Leute mit der Ueberwachung betraut werden, um die Pannen, die nicht mehr mit blossem Achselzucken abgetan werden könnten, zu vermeiden.

Natürlich ist damit die schwierigste Frage, die materielle, noch nicht angepackt: Was ist für Kinder und Jugendliche zuträglich und was nicht? Mit rein formalen Regelungen ist wenig gewonnen, auch wenn sie streng gehandhabt werden. Mit Recht fragt Pfr. Hess z. B., ob Berichte aus Agadir oder über Konzentrationslager von den Jungen gesehen werden sollen, obschon hier Bilder des Grauens und Schreckens gezeigt werden, oder ob man sie nach der "Kindergartentheorie" möglichst von der Berührung mit der Realität der nicht immer sanften Welt abschirmen soll. Die richtige Entscheidung zu fällen sei hier oft schwer.

Wir unsererseits haben von Anfang an die Auffassung vertreten, dass die Funktion des Fernsehens andersartig sei als z. B. jene des Kinos. Das Fernsehen wird nie davon absehen können, auf Familien Rücksicht zu nehmen, auch nicht nach 21 Uhr. Der ihm anhaftende Charakter der Familienunterhaltung verbietet ihm grundsätzlich die Ausstrahlung von Programmen, welche Jugendlichen gefährlich werden können. Es ist z. B. eine schwere Verletzung der öffentlichen Ordnung, wenn Filme ausgestrahlt werden, die in Gebieten unseres Landes von der Zensur sogar für Erwachsene in den Kinos verboten worden sind. Wem der familiäre Charakter des Fernsehens nicht behagt, hat immer noch die Möglichkeit, das Kino aufzusuchen. Dieser Unterschied zwischen den beiden Medien muss streng geachtet werden. Selbstverständlich soll dabei nicht ein "Kindergartenprogramm" durchgegeben werden, (was schon deshalb unnötig ist, weil Kinder um 20 Uhr ins Bett gehören), sondern es lassen sich auch wichtige und gehaltvolle Sendungen in einer allgemein akzeptablen, familiären Form gestalten. Es wird hier Aufgabe der Programmkommission sein, die richtige Linie im Einzelnen herauszubringen, aber vom Fernsehen muss verlangt werden, dass es Rücksichten nimmt, die man vom Kino nicht zu verlangen braucht; der Masstab muss hier um der Jugend willen grundsätzlich bedeutend strenger sein.

Bildschirm und Lautsprecher

England

Bei der Fernseh Abteilung der BBC ist durch Runderlass des Generaldirektors ein neuer Moralkodex für alle Sendungen erlassen worden. Szenen von Gewalttätigkeiten "die sich nicht natürlich aus dem Manuskript ergeben", sind zu meiden, besonders solche gegen Frauen und Tiere, ferner Szenen, welche die Einbildungskraft nervöser Leute anspornen könnten, Tonmalereien, die die Gewalttätigkeit unterstreichen, (z. B. der Ton des Zerbrechens von Knochen usw.) Die Zensurbestimmungen für Fernsehsendungen für Jugendliche wurden erheblich verschärft.

- Unter dem Titel "Die christliche Welt" hat der englische Europadienst eine neue Sendereihe begonnen, in der über die Arbeit der christlichen Kirchen aller Denominationen in England berichtet wird. (KuRu)

Deutschland

In West-Deutschland sind die Sendezeiten auf Kurzwellen auf 65 Stunden erhöht worden. Die ost-deutschen Sendungen erstrecken sich auf nur 20 Stunden.

- "Kirche und Fernsehen" macht darauf aufmerksam, dass es mit Ausnahme des RIAS-Senders in Berlin keine Station in Deutschland gebe, welche biblische Geschichten für Kinder sende. Dabei gebe es Tausende von Kindern, die ohne jeglichen Religionsunterricht aufwachsen müssen, da besonders in der Ostzone der Druck des Atheismus immer stärker würde. Acht- und Zehnjährige wüssten so gut wie nichts aus der Welt der Bibel.



Die beiden "Abscheulichen" nach vollbrachten Wiedergutmachungsaktionen mit ihrer Beute ("Les Affreux" von M. Allégret)

- Etwas mehr als 50% der insgesamt 521 bewilligten Spielfilme sind 1959 für Jugendliche unter 16 Jahren nicht freigegeben worden. 1954 waren diesen sogar nur ca. 30% verwehrt.

Die 6700 Kinos in Westdeutschland und Berlin haben 1959 etwas mehr als 1 Milliarde DM eingenommen und dem Staat ca. 150 Millionen DM allein an Vergnügungssteuern abgeliefert. Etwa 62'000 Menschen verdienen ihr Brot beim Film.

AUS DEM INHALT

	Seite
Blick auf die Leinwand	2, 3, 4
Il generale della rovere	
Die Reise zum Mittelpunkt der Erde	
La tête contre les murs	
Pickpocket (Der Taschendieb)	
Bettgeflüster (Pillow-Talk)	
Les affreux (Die Abscheulichen)	
Film und Leben	5
Der Star aus der Sonntagsschule	
Aus aller Welt	
Radio-Stunde (Programme aus aller Welt)	6, 7, 8
Fernsehstunde	
Der Standort	9
Die Welt der Reproduktionen	
Bildschirm und Lautsprecher	
Die Welt im Radio	10
Radio-Säuberung in Russland	
Von Frau zu Frau	10
Nützlichkeitsimmel	
Die Stimme der Jungen	11
Film in der Schweiz - oder Schweizer Film?	
Jugendschutz im Fernsehen	

Herausgegeben vom Zentralsekretariat SPFRV, Luzern, Brambergstr. 21. Chefredaktion: Dr. F. Hochsträßer. Programmteil: Pfr. W. Künzi, Bern.

Abonnementsbetrag: Jährlich Fr. 12.—, halbjährlich Fr. 6.25, vierteljährlich Fr. 3.25, Einzelnummer 50 Rp. Postscheckkonto III 519.

Administration und Expedition: «Film und Radio», Laupen bei Bern. — Druck: Polygraphische Gesellschaft, Laupen (Bern).

«Film und Radio» erscheint vierzehntägig.

Inseratenannahme: Film und Radio, Brambergstr. 21, Luzern. Insertionspreise: Die 70 mm breite Millimeterzeile oder deren Raum 65 Rp.